

Satzung Athletikclub Konstanz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Athletikclub Konstanz“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Aufgabe ist die Pflege und Verbreitung des Gewichthebesports, Kraftdreikampf, Strongman, Breitensport und Grundlagen im Kraft- und Fitnessbereich, sowohl anderer Sportarten, Prävention, Rehabilitation usw., zu fördern. Insbesondere durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit soll der Zweck erfüllt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

§ 4 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwundersatz, bezahlte Mitarbeit.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke

Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 5 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für ordentliche Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband ergänzend.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, seine Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Aktuelle Informationen zum Austritt, Höhe der Mitgliedsbeiträge, etc. stehen in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Abweichungen von den festgesetzten Beitragssätzen kann der Vorstand beschließen. Während der Dauer der Mitgliedschaft besteht sowohl für ordentliche als auch für Fördermitglieder die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge. Bei einem Ausscheiden werden keine Beiträge zurückgezahlt.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Badischen Sportbund Freiburg e.V., auch Nicht Mitglieder sind versichert.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, ansonsten haben sie die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Im Regelfall nimmt jedes Mitglied mit einer Person an der Mitgliederversammlung teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand zu ladende Gäste können hinzu gebeten werden. Der Vorstandsvorsitzende benennt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer zu Beginn der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Neuwahl, Ergänzung oder Bestätigung des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Änderungen der Satzung
7. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 2. Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Davon kann abgewichen werden, wenn eine weitere Mitgliederversammlung erforderlich ist. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

9.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Ordentliche Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung an die von ihnen benannte Kontaktadresse. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Liegt bei Wahlen zur Person Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; ergibt dieser erneute Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der

Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen als gemeinnützig anerkannten Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.6.2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.